



COVID-19

Rahmenschutzkonzept Musikschulen

Gültig ab 12. Dezember 2020

Basel, 11. Dezember 2020

1 Ziel und Zweck

Nachfolgende Empfehlungen des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) gelten für die Erarbeitung, bzw. Ergänzung der lokalen Schutzkonzepte der Musikschulen, vorbehältlich der zusätzlichen kantonalen oder gemeindeeigenen Bestimmungen. Sie umschreiben den erforderlichen Mindestrahmen für die Weiterführung des Präsenzunterrichts an den Musikschulen und den bestmöglichen Schutz aller Lernenden, Besucher*innen und Mitarbeitenden. Die Kantone können jederzeit über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende verbindliche Einschränkungen vorsehen, wenn dies angesichts der bei ihnen vorliegenden epidemiologischen Lage erforderlich ist. Diese kantonalen Vorgaben sind in den Schutzkonzepten der Musikschulen zwingend zu berücksichtigen.

2 Allgemeines

- **Präsenzangebote an Musikschulen:**
 - o alle Präsenzangebote im **Einzelunterricht** dürfen über **alle Schulstufen und mit Erwachsenen** uneingeschränkt stattfinden.
 - o **Gruppen- und Ensembleangebote** (Unterricht, Proben), Auftritte ohne Publikum) dürfen für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag stattfinden, ausgenommen Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre.
 - o **Gruppen- und Ensembleangebote** (Unterricht, Proben, Auftritte ohne Publikum) dürfen für Jugendliche der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen) über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen bis max. **5 Personen** mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (grösserer Abstand, Maskenpflicht, Lüftung) stattfinden, ausgenommen Aktivitäten mit Gesang mit 2 oder mehr Teilnehmenden, Singkreise und Chöre.
 - o **Gemeinsames Singen: sämtliche Aktivitäten mit Gesang mit 2 oder mehr Teilnehmenden, Gesangsensembles und Chöre, unabhängig der Schulstufe, sind an Musikschulen bis auf Weiteres untersagt.**

- Es besteht eine landesweite **Maskenpflicht** in den öffentlich zugänglichen Räumen und in den Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Lebensjahr, die gemäss der Verordnung des Bundes umzusetzen ist. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind dadurch erschwerte oder vermöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente), vorausgesetzt der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung.

- Die allgemeinen **Distanz- und Hygieneregeln** sowie des Contact-Tracings sind einzuhalten. Körperkontakt ist zu vermeiden.

- In den Volksschulunterricht **integrierte Angebote**, wie z.B. musikalische Grundausbildung und Klassenmusizieren sind weiterhin in Koordination mit der Volksschule und der dort geltenden Schutzmassnahmen durchzuführen.

- Mitarbeitende oder Musikschüler*innen mit **Krankheitssymptomen** sollen nicht zum Unterricht kommen. Die Bundesbestimmungen zu Quarantäne und Isolation sind umzusetzen.

3 Sensibilisierung und Information

- Die Sensibilisierung von Schüler*innen, Besucher*innen und Lehrpersonen soll mittels der aktuellsten Plakate des Bundesamtes für Gesundheit BAG (<https://bag-coronavirus.ch/downloads/>) gut sichtbar auf Augenhöhe in der Musikschule, sowie regelmässig im mündlichen Austausch erfolgen.
- Schulleitung und Lehrpersonen leben die Verhaltens- und Hygieneregeln vor und sorgen dafür, dass auch die Schüler*innen vor und nach dem Musikunterricht die Hände waschen (Seife und Wasser genügen), die Unterrichtsräume regelmässig gründlich gelüftet und die weiteren räumlichen Massnahmen umgesetzt werden.

4 Räumliche Massnahmen

- Räume sind für alle Unterrichtseinheiten in der entsprechenden Grösse zu wählen (Richtwert: min. 4m² / Person). Für Unterrichtsangebote wie Gesang (Einzelunterricht), Blasinstrumente und Musik und Bewegung sind dringlichst zusätzliche Abstände einzuhalten und sie können nur in grösseren Räumen durchgeführt werden.
- Gründliches Lüften der Räume ist nach jeder Lektion, mindestens aber stündlich vorzunehmen. Dem Lüften ist ein besonderes Augenmerk im Gesangsunterricht (Einzelunterricht) sowie in Gruppen- und Ensembleangeboten zu schenken.
- Gegenstände und Instrumente, die während des Tages von mehreren Personen verwendet werden, sind mit geeigneten Mittel nach jeder Lektion zu reinigen. Bei Instrumenten, die dadurch Schaden nehmen könnten (z.B. Klaviere und Flügel) sollen vor und nach dem Gebrauch die Hände gewaschen werden.

5 Fächerspezifische Hinweise

- Angebote der **musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik**: das Einhalten der Abstandsregeln ist bei kleinen Kindern kaum möglich, jedoch wann immer möglich anzustreben. Angebote der musikalischen Früherziehung, der Grundschule und Rhythmik dürfen in konstanten Gruppen oder Klassen regulär stattfinden. Auf Singspiele und das gemeinsame Singen ist zu verzichten. Die Lehrperson und weitere Erwachsene unterliegen der Maskenpflicht. Im Rahmen von teilnehmenden Familien halten die Kleingruppen untereinander Abstand. Das Händewaschen vor und nach dem Unterricht ist weiterhin Pflicht. Es sind genügend grosse Räume zu wählen, die auch die Einhaltung der Distanzregeln bei Bewegung erlauben.
- Unterricht mit **Blasinstrumenten, Gesang (Einzelunterricht) und Ensembles**: Es scheinen besonders in geschlossenen Räumen und in der kalten Jahreszeit besondere Risiken und Ansteckungsgefahr von Aerosolen auszugehen. Sowohl im Einzel- und dem Ensembleunterricht ist die Distanz von **min. 1.5m seitlich und 2m nach vorne** einzuhalten, bzw. mit der Anwendung von weiteren Schutzmassnahmen (Masken, Trennwände) unbedingt

auszugleichen. Bei Ensembles mit Blasinstrumenten für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene sind – wie in allen musizierenden Gruppen mit Personen ab 16 Jahren - die Personenbeschränkung auf 5 Teilnehmende sowie die Maskenpflicht zu beachten. Gesangsensemble und Choraktivitäten sind untersagt.

- Kondenswasser aus Blasinstrumenten muss mit Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossenen Behälter entsorgt werden.

6 Musikschulveranstaltungen

- Es besteht aktuell ein allgemeines Verbot. Somit können zur Zeit keine Schulkonzerte und ähnliche Anlässe stattfinden.
- **Instrumentenvorstellungen** können zurzeit nur über Einzelvereinbarung (Anlehnung an Regelung zum Einzelunterricht) angeboten werden oder sind virtuell durchzuführen. Allfällige Präsenzangebote sollen nur unter strikter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln durchgeführt werden. Sie finden ohne die Ermöglichung des Ausprobierens der Instrumente statt.
- **Musikschullager:** es können keine Musiklager stattfinden.

Der VMS - Vorstand

Basel, 11. Dezember 2020

Grundlagen:

- Covid-19 Verordnung des Bundes, Änderung vom 11. Dezember 2020
- Erläuterungen des Bundes zu obiger Covid-19 Verordnung, Änderungen vom 11. Dezember 2020